

Aktenzeichen:
43 F 332/20



Amtsgericht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -
Beschluss

In der Familiensache

- 1) **Lisa Sonneborn**, geboren am 19.04.2006, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffene zu 1 -
- 2) **Tom Sonneborn**, geboren am 20.01.2009, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffener zu 2 -
- 3) **Finn Sonneborn**, geboren am 14.05.2011, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffener zu 3 -
- 4) **Paula Sonneborn**, geboren am 01.11.2013, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffene zu 4 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 4:

Rechtsanwältin **Friederike Kellotat**, Frankendamm 57, 18439 Stralsund

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Eva Thomsen, geboren am 15.09.1972, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent

Vater:

Frank Sonneborn, geboren am 20.04.1967, Jabelitz 5, 18569 Trent

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hat das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen durch die Richterin am Amtsgericht Lemcke-Breuel beschlossen:

Für die Kinder Lisa Sonneborn, geb. 19.04.2006, Finn Sonneborn, geb. 14.05.2011, Tom Sonneborn, geb. 20.01.2009, und Paula Sonneborn, geb. 01.11.2013, wird Frau Rechtsanwältin Friederike Kellotat, Karl-Marx-Str. 51, 18439 Stralsund zum Verfahrensbeistand bestellt.

Der Verfahrensbeistand übt die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig aus.

Der Wirkungskreis umfasst die Wahrnehmung der Kindesinteressen im Verfahren, § 158

Abs. 4 FamFG. Dem Verfahrensbeistand wird die weitere Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken (§ 158 Abs. 4 S. 3 FamFG).

Gründe

Die Verfahrensbeistandschaft beruht auf § 158 Abs. 1 FamFG.

Die Übertragung der weiteren Aufgabe beruht auf § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Lemcke-Breuel
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 31.08.2020.

Rogge, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aktenzeichen:
43 F 332/20



Amtsgericht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -
Beschluss

In der Familiensache

- 1) **Lisa Sonneborn**, geboren am 19.04.2006, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffene zu 1 -
- 2) **Tom Sonneborn**, geboren am 20.01.2009, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffener zu 2 -
- 3) **Finn Sonneborn**, geboren am 14.05.2011, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffener zu 3 -
- 4) **Paula Sonneborn**, geboren am 01.11.2013, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent
- Betroffene zu 4 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 4:

Rechtsanwältin **Friederike Kellotat**, Frankendamm 57, 18439 Stralsund

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Eva Thomsen, geboren am 15.09.1972, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent

Vater:

Frank Sonneborn, geboren am 20.04.1967, Jabelitz 5, 18569 Trent

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hat das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen durch die Richterin am Amtsgericht Lemcke-Breuel wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder Lisa Sonneborn, geb. am 19.04.2006, Finn Sonneborn, geb. am 14.05.2011, Tom Sonneborn, geb. am 20.01.2009 und Paula Sonneborn, geb. am 01.11.2013 wird den Kindeseltern entzogen.
2. Es wird Ergänzungspflegschaft angeordnet.

3. Zum Ergänzungsobfleger wird das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt.
4. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.
5. Der Vater Frank Sonneborn hat die Kinder Lisa Sonneborn, geb. am 19.04.2006, Finn Sonneborn, geb. am 14.05.2011, Tom Sonneborn, geb. am 20.01.2009 und Paula Sonneborn, geb. am 01.11.2013 nebst den zum persönlichen Gebrauch der Kinder bestimmten Sachen unverzüglich an das Jugendamt Landkreis Vorpommern-Rügen herauszugeben.

Die zur Herausgabe berechtigte Person darf sich bei der Erwirkung der Herausgabe der Hilfe des zuständigen Gerichtsvollziehers bedienen. Dieser ist ausdrücklich beauftragt und ermächtigt, bei der Vollstreckung unmittelbaren Zwang gegenüber der zur Herausgabe verpflichteten Person auszuüben. Er ist in diesem Fall befugt, zu seiner Unterstützung Polizeibeamte hinzuzuziehen. Eine Vollstreckung darf nur durchgeführt werden, wenn die zur Herausgabe berechtigte Person mit der Vollstreckung auch nach Ort und Zeitpunkt einverstanden ist und sie ein herauszugebendes Kind an Ort und Stelle übernimmt.

6. Der Gerichtsvollzieher ist bei der Vollstreckung der Herausgabeverpflichtung beauftragt und ermächtigt, die Wohnung der zur Herausgabe verpflichteten Person auch gegen deren Willen zum Zwecke der Kindesauffindung zu durchsuchen. Er darf dazu verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse gewaltsam öffnen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Kindesherausgabe das Gericht gegenüber der verpflichteten Person Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen kann. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen.
8. Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die zur Herausgabe verpflichtete Person ist zulässig. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.
9. Der Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kinder befinden sich derzeit bei dem Vater Frank Sonneborn. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kindeseltern wird auf das Jugendamt übertragen.

Die Entscheidung beruht auf § 49, FamFG, § 1666 BGB. Es liegen extreme Hygienemängel vor.

Es ist ein sofortiges Einschreiten erforderlich.

Durch die durch das Gericht im Hauptsacheverfahren 43 F 549/18 bestellte Gutachterin wurde mit Schreiben vom 19.08.2020 eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der häuslichen Verhältnisse angezeigt. Sie hatte die Familie besucht, um die Kinder und den Kindesvater für das zu erstellen-

de Gutachten in den Hauptsacheverfahren zu befragen. Dabei geht es um die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung durch den fehlenden Schulbesuch vorliegt.

Durch die Gutachterin wurden katastrophale Wohnverhältnisse beschrieben, die eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Kinder darstellen. Es wird auf den Bericht der Gutachterin vom 19.08.2020 verwiesen.

Daraufhin begab sich die unterzeichnende RichterIn und der Verfahrensbeistand in die Häuslichkeit des Kindesvater. Leider konnte trotz Ladung niemand erreicht werden.

Das Grundstück wurde in Augenschein genommen. Auf dem Grundstück liefen ein Esel, Ziegen Ziegen und eine Katze umher.

Auf dem Grundstück stehen Bauwagen und ein Wohnwagen.

Überall liegt Müll, Schutt, Fäkalien von den Tieren, Steine, Bretter, kaputte, spitze Teile umher. Ein kleiner Tierkadaver lag vor dem Haus, wobei nicht ersichtlich war, worum es sich handelte.

Die Terasse ist abgerissen. Auf der Terasse liegt Schutt und Dreck und spitze Gegenstände. Durch die Scheiben sieht man, dass auch im Haus Mengen von Müll und Dreck liegen.

Das Haus und Grundstück befindet sich in einem katastrophalen Zustand und ist nach Auffassung der zuständigen RichterIn nicht bewohnbar. Die zuständige RichterIn hat solche Wohnverhältnisse noch nicht gesehen.

Der Wohnwagen wird wohl bewohnt. Durch die Scheibe sieht man Schmutz und Dreck. Auf der Matratze liegt Kot.

Auch im Bauwagen liegt Kleidung, Schmutz und Dreck.

Der Verfahrensbeistand erklärte, dass die Vermüllung deutlich zugenommen habe. Die Kinder seien herauszunehmen.

Frau Kellotat rief nochmals den Kindesvater an und erreichte ihn. Er sei in Berlin im Hotel und käme heute Abend wieder. Er habe ein Fax an das Gericht geschickt. Dies hatte die zuständige RichterIn jedoch noch nicht erreicht.

Es war gemäß § 49 Abs. 1 FamFG eine Regelung im Wege einstweiliger Anordnung zu treffen, weil ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren wäre mit dem hohen Risiko des Eintritts erheblicher Nachteile verbunden.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwangs beruht auf § 90 FamFG. Die Anordnung war zu treffen, weil eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist und die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen ausreichenden Erfolg verspricht.

Die Durchsuchungsanordnung hat ihre Grundlage in § 91 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung von Ordnungsmitteln folgt aus § 89 Abs. 2 FamFG.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die verpflichtete Person beruht auf § 53 Abs.2 FamFG.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 51 Abs. 4, 81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Stralsund
Zweigst. Bergen auf Rügen
Schulstraße 1
18528 Bergen auf Rügen

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Lemcke-Breuel
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 31.08.2020
um 13:30 Uhr.

Rogge, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle